

Allgemeine Teilnahmebedingungen für „Das Potsdamer Umweltfest“ am 13. September 2026 im Volkspark Potsdam

Veranstalter

BgA Volkspark der Stadt Potsdam
c/o Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH,
diese vertreten durch die ProPotsdam Naturerlebnis GmbH,
Georg-Hermann-Allee 99
14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 6206 777, Fax +49 (0)331 6206 429
E-Mail: info@volkspark-potsdam.de

Veranstaltungstitel

Das Potsdamer Umweltfest

Veranstaltungsort

Volkspark Potsdam, Georg-Hermann-Allee 101, 14469 Potsdam

Veranstaltungstag und -zeit

Die Veranstaltung findet am Sonntag, den 13. September 2026, in der Zeit von 11 – 17:30 Uhr statt.

Konzept und Veranstaltungszweck

„Das Potsdamer Umweltfest“ ist eine zentrale Informations- und Präsentationsplattform zu Themen aus den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, bei der sich Teilnehmer*innen aus der Region mit Informations-, Gesprächs- und Mitmachangeboten präsentieren. Veranstaltungszweck ist die Information der Besucher*innen zu aktuellen Entwicklungen in Potsdam und der Region zu Themen des Umwelt- und Klimaschutzes, die Sensibilisierung und Inspiration der Besucher*innen für nachhaltiges Handeln sowie die Anregung eines fachlichen Austauschs zwischen den Teilnehmer*innen. Die Veranstaltung dient der Information und Beratung der Besucher*innen, bei dem Verkauf von Waren ist das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz einzuhalten.

Nr. 1 Anmeldung

- (1) Die Veranstaltung richtet sich an regionale Teilnehmer*innen. Teilnehmen können Vereine, Initiativen, Institutionen, Unternehmen oder auch Einzelpersonen mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen Ökologie, Klima- und Naturschutz, Nachhaltigkeit, Umweltbildung, Ernährung, Mobilität und Stadtentwicklung. Die Anzahl der Teilnehmer*innen ist auf maximal 150 Stände begrenzt. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.
- (2) Auf dem POTSDAMER UMWELTFEST dürfen nur Dienstleistungen oder Produkte aus umweltverträglicher, fairer und nachhaltiger Herstellung angeboten werden. Bewerber*innen, die mit ihren Leistungs- bzw. Produktangeboten nicht dem Charakter/Veranstaltungszweck des Umweltfests entsprechen, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- (3) Politische Parteien sind von der Teilnahme ausgeschlossen
- (4) Die Anmeldung für Teilnehmer*innen erfolgt unter Anerkennung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen über das online zur Verfügung stehende Anmeldeformular. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch keine Bedingung für die Anmeldung. Die Standplatzierung erfolgt durch den Veranstalter.
- (5) Die für den/die Teilnehmer*in verbindliche Anmeldung erfolgt durch die Übersendung des vollständig ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars und gilt als Antrag auf Zulassung. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen auf Grundlage der Angaben im Anmeldeformular. Die Auswahl der Bewerber*innen orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters und den ortsspezifischen Gegebenheiten.
- (6) Die Anmeldung ist für die Teilnehmer*innen verbindlich, die Zulassung kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den Veranstalter unter Angabe der Größe des Standes, des Leistungs- bzw. Produktangebots sowie des zusätzlich angemieteten Equipments zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung gilt für angemeldete Teilnehmer*innen und die angemeldeten Präsentationen und Produkte. Nicht zugelassene Präsentationen und Produkte können von dem Veranstalter unterbunden werden. Eine Übertragung der Zulassung an Dritte ist nicht möglich.
- (7) Gemeinschaftsstände und Mitausstellende sind schriftlich anzumelden und werden von dem Veranstalter zugelassen. Die Zulassung erfolgt auf Grundlage ausgefüllten Anmeldeformulars nach Ermessen des Veranstalters.
- (8) Das Anbieten von Waren ist dem Veranstalter im Rahmen der Anmeldung anzumelden. Diese müssen dem Charakter/Veranstaltungszweck des Umweltfests entsprechen. Die Zulassung erfolgt auf Grundlage des ausgefüllten Anmeldeformulars nach Ermessen des Veranstalters.

Nr. 2 Teilnahmegebühr

- (1) Die Teilnahme für gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Umweltinitiativen, kommunale Einrichtungen und pädagogische Umweltprojekte ist kostenlos.
- (2) Gewerbetreibende Teilnehmer*innen zahlen eine Standgebühr (s. Nr. 3 Standgebühren).
- (3) Der Parkeintritt für den Volkspark gilt auch für das gesamte Veranstaltungsgelände. Er ist für die Teilnehmer*innen bereits in den Teilnahme- und Standgebühren inbegriffen und umfasst bis zu 5 Personen pro Stand.

Nr. 3 Standgebühren

- (1) Gewerbetreibende Teilnehmer*innen zahlen eine Standgebühr in Höhe von 5,00 €/m² (inkl. USt.). Bei Anmietung eines Marktstands über den Veranstalter ist die Standfläche des Standes (3m x 2m = 6m²) in der Marktstandgebühr enthalten. Zusätzliche Flächen sind anzumelden und werden berechnet.
- 1) Die Standgebühr ist während der Veranstaltung vor Ort in bar zu verrichten, der Betrag ist vorzuzahlen. Der Veranstalter stellt den Teilnehmer*innen eine Quittung über den Zahlbetrag aus.

Nr. 4 Anmietung Equipment

- 2) Bei Bedarf wird folgendes Equipment zur Verfügung gestellt:

Marktstand, Breite 3m, Tiefe 2m	25,00 € inkl. USt. / Stück
Biertischgarnitur, ein Stück	kostenfrei
1 x Stromanschluss Schuko	25,00 € inkl. USt. / Stück
2 x Stromanschluss Schuko	35,00 € inkl. USt. / Stück
Stromanschluss 16 A/CEE	40,00 € inkl. USt. / Stück
- 3) Die Kosten für die Anmietung des unter (1) genannten Equipments sind vor Ort in bar zu verrichten, der Betrag ist vorzuzahlen. Der Veranstalter stellt der Teilnehmer*in vor Ort eine Quittung über den Zahlbetrag aus.
- 4) Die schriftliche Anmeldung ist verbindlich. Bei Stornierung der Anmeldung weniger als 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung sowie bei Nichterscheinen stellt der Veranstalter den Teilnehmer*innen die Kosten für das angemeldete Equipment in Rechnung.
- 5) Der Strombedarf für die Ausstellungs-Präsentation ist im Sinne der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung auf das Minimum zu reduzieren.
- 6) Das Bekleben des bereitgestellten Equipments ist nicht gestattet, alle Befestigungen sind nach Veranstaltungsende rückstandsfrei zu entfernen. Der eigene Stand ist grundsätzlich so zu gestalten, dass benachbarte Stände nicht behindert werden.
- 7) Die Rückwand des Stands darf in keiner Weise fixiert werden. Achtung: Unfallgefahr bei Wind.
- 8) Der Veranstalter kann nicht gewährleisten, dass der Marktstand und die Bierzeltgarnituren frei von Rückständen vorangegangener Nutzung oder frei von Schadstellen im Holz sind. Für Schäden an Ausstellungsmaterialien aufgrund von Verschmutzung oder Schäden in der Holzfläche haftet der Veranstalter nicht. Es wird empfohlen, eine geeignete Unterlage für den Schutz der Materialien mitzubringen.
- 9) Der Veranstalter entscheidet je nach Wetterlage, ob die Marktstände eine Überdachung erhalten oder ob aus Sicherheitsgründen auf eine Überdachung verzichtet werden muss.
- 10) Der Stand muss durchgehend personell besetzt sein.

Nr. 5 Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau ist am Veranstaltungstag 7:00 – 9:30 Uhr möglich. In Abstimmung mit dem Veranstalter ist alternativ auch ein Aufbau am Vortag möglich. Der Abbau ist nach Veranstaltungsende ab 18:00 – 21:00 Uhr möglich. Für Anlieferungen und Abholungen außerhalb der Auf- und Abbauzeiten sind gesonderte Absprachen mit dem Veranstalter erforderlich.
- (2) Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen jeglicher Art (LKW, Auto, Roller, Lastenrad, Fahrrad) ist während der Veranstaltungszeit untersagt. Das betrifft nicht das Schieben von Rollern, Lastenrädern oder Fahrrädern.
- (3) Die Zufahrt zum Gelände ist nur über die vorab mitgeteilte Einfahrt auf das Parkgelände möglich. Die Teilnehmer*innen erhalten eine Einweisung durch den Veranstalter. Lieferfahrzeuge müssen dicht an den Stand gefahren und zügig entladen werden. Längeres Parken während der Aufbauzeit ist nicht gestattet.
- (4) Spätestens um 9:30 Uhr müssen alle Fahrzeuge, die nicht zur Ausstellung gehören, vom Gelände entfernt sein.
- (5) Der Abbau beginnt am Veranstaltungstag um 17:30 Uhr. Der Einlass der Fahrzeuge beginnt um 18:00 Uhr. Ein vorzeitiges Abbauen ist nicht gestattet.

Nr. 6 Werbung

- (1) Drucksachen dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche verteilt werden. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften, Wettbewerbsbestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Ebenso sind Werbemaßnahmen mit weltanschaulichem oder belästigendem Charakter nicht zulässig.
- (2) Die Durchführung von Fernsehaufnahmen, Videoaufnahmen und das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken durch Teilnehmer*innen im Bereich der gesamten Veranstaltung bedürfen der zuvor eingeholten schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Nr. 7 Gastronomische Angebote

- (1) Gastronomische Angebote, die gegen ein Entgelt zum sofortigen Verzehr angeboten werden, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter. Kostenfreie Kostproben werden nicht als gastronomisches Angebot eingestuft.

Nr. 8 Fotodokumentation, Presse, Bildmaterial, Urheberrecht

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Filmaufnahmen oder Zeichnungen vom Veranstaltungsgeschehen sowie den Ständen zum Zwecke der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit anzufertigen und zu veröffentlichen. Teilnehmer*innen räumen dem Veranstalter mit ihrer Anmeldung ein uneingeschränktes Nutzungsrecht ein. Teilnehmer*innen, die dieses ablehnen, teilen dem Veranstalter ihre Ablehnung bis 72h vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mit.

Nr. 9 Sonstiges

- (1) Alle Abfälle sind von den Teilnehmer*innen mitzunehmen und können nicht im Veranstaltungsgelände über vorhandene Abfallbehälter entsorgt werden.
- (2) Das Verteilen und der Einsatz von Luftballons sind nicht gestattet.
- (3) Der Einsatz von Plastikprodukten ist zu vermeiden, die Standpräsentation ist grundsätzlich abfallarm zu gestalten.
- (4) Das Abspielen von Musik ist nicht gestattet.
- (5) Offenes Feuer ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter gestattet.
- (6) Das Anbieten von Lebensmitteln ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter gestattet.
- (7) Der eigene Stand ist grundsätzlich so zu gestalten, dass benachbarte Stände nicht behindert werden.
- (8) Teilnehmer*innen haften gegenüber dem Veranstalter für sämtliche Schäden, die sie oder von ihnen Beauftragte auf dem Veranstaltungsgelände verursachen und stellen den Veranstalter von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aus ihrer Risikosphäre frei. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch das Publikum entstehen. Für Schäden, die durch Diebstahl, Blitzschlag, Wassereinwirkung, Sturm, Feuer oder Explosion entstehen, übernimmt der Veranstalter ebenso keine Haftung. Seine Haftung beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Nr. 10 Vorbehalt

- (1) Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse die geplante Veranstaltung von dem Veranstalter nicht durchgeführt werden kann, ist dieser berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder bei Eintreten des Ereignisses während des Verlaufes der Veranstaltung diese abzubrechen oder zu verkürzen. Muss die Veranstaltung nach Eröffnung abgebrochen oder verkürzt werden, behält der Veranstalter dennoch den vollen Anspruch auf die angefallene Standgebühren und Kosten für angemietetes Equipment.
- (2) Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung im Vorfeld bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen, wenn diese wirtschaftlich unzumutbar erscheint, z.B. bei zu geringer Zahl von Anmeldungen.
Im Falle des Eintritts der vorab genannten Ereignisse sind gegenseitige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Nr. 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Teilnehmer*innen und dem Veranstalter ist Potsdam.

Nr. 12 Datenschutz

- (1) Die in der Anmeldung gemachten Angaben speichern wir in unseren Datenbanken (Customer Relationship Management, Rechnungslegung, Mailing) für die weitere auftragsbezogene Kommunikation (z.B. organisatorische Informationen per E-Mail) sowie um über künftige Termine zu informieren. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Aktualisierungen (Änderungen, Löschung) der Daten können jederzeit per Mail an info@volkspark-potsdam.de beauftragt werden. Dabei werden die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Buchhaltungsunterlagen beachtet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.volkspark-potsdam.de unter „Datenschutz“.

Diese Teilnahmebedingungen treten ab dem 01.02.2026 in Kraft.